

Normgeber:	Ministerium des Innern und für Sport Ministerpräsidentin Staatskanzlei
Aktenzeichen:	Mdl 241#2022/0003-0301 351
Erlassdatum:	25.08.2022
Fassung vom:	25.08.2022
Gültig ab:	10.09.2022
Gültig bis:	31.12.2027
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	1132
Fundstelle:	MinBl. 2022, 242

Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- Teil 1 Befugnis zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens
 - Teil 2 Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens
 - 4.1 Ausgestaltung
 - 4.2 Berechnung der 15-, 25-, 35- und 45-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit bei der Feuerwehr
 - 4.3 Anträge auf Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen
 - 4.4 Aushändigung
 - 4.5 Verleihungsurkunde
 - 4.6 Widerruf
 - 5 Inkrafttreten
 - Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

1132

Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. August 2022 (Mdl 241#2022/0003-0301 351)

Fundstelle: MinBl. 2022, S. 242

Teil 1 Befugnis zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

- 1 Die Befugnis, folgende Feuerwehr-Ehrenzeichen zu verleihen, wird gemäß § 16 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 747), BS 213-50, auf die Ministerin oder den Minister des Innern und für Sport übertragen:
 - 1.1 Bronzenes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 15-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.2 Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.3 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 35-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.4 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen für 45-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr,
 - 1.5 Silbernes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen,
 - 1.6 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen.
- 2 Die folgenden Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens verleiht die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident auf Vorschlag des Ministeriums des Innern und für Sport:
 - 2.1 Goldenes Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz,
 - 2.2 Feuerwehr-Ehrenkreuz für besonders mutiges Verhalten beim Feuerwehreinsatz,
 - 2.3 Fluthilfemedaille 2021 für außergewöhnliche Hilfeleistungen bei der Flutkatastrophe, die am 14. und 15. Juli 2021 das Land Rheinland-Pfalz in den Regionen des Ahrtals, in der Eifel und in Trier heimgesucht hat.

- 3 Den Widerruf der Verleihung der in Nummer 2 genannten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie die Aushändigung dieser Ausführungen in Einzelfällen behält sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vor.

Teil 2

Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens

- 4 Aufgrund des § 43 Abs. 4 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird Folgendes bestimmt:

4.1 Ausgestaltung

Die Ausgestaltung der Feuerwehr-Ehrenzeichen richtet sich nach Anlage 1.

4.2 Berechnung der 15-, 25-, 35- und 45-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit bei der Feuerwehr

- 4.2.1 Als aktive pflichttreue Tätigkeit bei der Feuerwehr können nur die Zeiten angerechnet werden, in denen die oder der Feuerwehrangehörige nachweisbar regelmäßig an einem ordnungsgemäßen Feuerwehrdienst teilgenommen hat.

- 4.2.2 Ferner sind Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes, wenn der Eintritt in eine Feuerwehr jeweils vorher erfolgt war, und Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr anzurechnen.

4.3 Anträge auf Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen

- 4.3.1 Anträge auf Verleihung des Bronzenen, des Silbernen und der Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen sind unter Verwendung eines Formblatts gemäß Anlage 2 von den Verwaltungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden den Kreisverwaltungen vorzulegen. Für Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte entfällt die Antragstellung. Werkfeuerwehren legen ihre Anträge über die Verwaltungen der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden vor. Gleiches gilt für die Feuerwehren der Bundeswehr, anderer Bundesbehörden sowie der Stationierungsstreitkräfte. Die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte prüfen die Anträge abschließend und entscheiden über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

4.3.2 Anträge auf Verleihung der übrigen Ausführungen der Feuerwehr-Ehrenzeichen können von den nach Nummer 4.3.1 antragsberechtigten Stellen oder von den Aufsichtsbehörden, in Ausnahmefällen vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. und seinem Verband Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz Rheinland-Pfalz e. V. über die Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte unter Verwendung eines Formblatts gemäß Anlage 3 gestellt werden. Sie sind zu begründen und über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

4.4 Aushändigung

4.4.1 Es händigen aus:

4.4.1.1 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden das Bronzene Feuerwehr-Ehrenzeichen, das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande,

4.4.1.2 die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten das Bronzene Feuerwehr-Ehrenzeichen, das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen, das Silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande, die Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande,

4.4.1.3 die Landrätin oder der Landrat die Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen und das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande; in Ausnahmefällen kann die zuständige Bürgermeisterin oder der zuständige Bürgermeister beauftragt werden,

4.4.1.4 die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter das Goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz und das Feuerwehr-Ehrenkreuz.

4.4.2 Es können sich vorbehalten:

4.4.2.1 die Landrätin oder der Landrat in besonderen Einzelfällen die Aushändigung der in Nummer 4.4.1.1 genannten Ehrenzeichen,

4.4.2.2 die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Aushändigung der in den Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.3 genannten Ausführungen des Ehrenzeichens,

4.4.2.3 die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport die Aushändigung aller Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens,

- 4.4.2.4 die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Aushändigung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz und des Feuerwehr-Ehrenkreuzes.
- 4.4.3 Zur Wahrung der Vorbehaltsrechte gemäß den Nummern 4.4.2.2 und 4.4.2.3 teilen die Kreisverwaltungen, die Stadtverwaltungen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Tag der Aushändigung der in den Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.3 genannten Ausführungen des Feuerwehr-Ehrenzeichens, dem Ministerium des Innern und für Sport die Aushändigung des Silbernen und Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens an Wehrleiterinnen und Wehrleiter, an Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen sowie an Brand- und Katastrophenschutzinspektoren rechtzeitig mit.
- 4.4.4 Die Fluthilfemedaille 2021 erhalten Angehörige der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) der Länder, die mindestens einen Tag in den betroffenen Gebieten Hilfe geleistet haben. Die Aushändigung der Fluthilfemedaille 2021 erfolgt in eigener Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte; die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport behalten sich in Einzelfällen die Aushändigung vor. Zur Wahrung des Vorbehaltsrechts gilt Nummer 4.4.3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mitteilung gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport erfolgt.

4.5 Verleihungsurkunde

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Feuerwehr-Ehrenzeichens erhält über die Verleihung eine Urkunde.

4.6 Widerruf

Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so können die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Verleihung des Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens als Steckkreuz, des Feuerwehr-Ehrenkreuzes und der Fluthilfemedaille 2021, die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport die Verleihung der übrigen Ausführungen der Feuerwehr-Ehrenzeichen widerrufen. Die Verleihungsurkunde und das Feuerwehr-Ehrenzeichen sind in diesem Falle zurückzufordern.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin und des Ministeriums des Innern und für Sport über die Befugnis zur Verleihung, Ausgestaltung und Aushändigung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 25. Juli 2019 (MinBl. S. 200) außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Anlage 1 (zu Nummer 4.1)

Anlage 2: Anlage 2 (zu Nummer 4.3.1)

Anlage 3: Anlage 3 (zu Nummer 4.3.2)